Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/a3811c66-3efe-31a9-b66c-04a0a3ba2b4f

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln für Gefahrstoffe Biomonitoring (TRGS 710)
Amtliche Abkürzung	TRGS 710
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Abschnitt 1 TRGS 710 - Anwendungsbereich (1)

(1) Diese TRGS enthält Regeln für die Ermittlung der Konzentration von Gefahrstoffen, ihrer Metaboliten oder anderer Indikatoren in biologischem Material der Beschäftigten sowie deren arbeitsmedizinische Beurteilung.

(2) Biomonitoring ist Bestandteil der betriebsärztlichen Aufgaben nach § 3 ASiG. Biomonitoring kann Bestandteil der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen nach § 28 GefStoffV sein. Darüber hinaus kann es mit Zustimmung des Arbeitnehmers zur Beurteilung der Gefährdung am Arbeitsplatz herangezogen werden. Die Feststellung, ob Biomonitoring notwendig ist, trifft der Betriebsarzt. Die Ergebnisse des Biomonitoring können dazu fuhren, daß die Arbeitsplatzbedingungen zu überprüfen sind (siehe Nummer 6).

Fußnoten

(1) Red. Anm.: Außer Kraft am 12. Januar 2012 durch die Bek. vom 1. Dezember 2011 (GMBl 2012 S. 10)

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH